

## Beeinträchtungsverbot ist kein zulässiges Raumordnungsziel

**Öffentliches Recht.** Das Beeinträchtungsverbot der Nahversorgung im Einzugsbereich eines Vorhabens ist mit höherrangigem Recht unvereinbar.

*BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023,  
Az. 4 CN 10/21*

*Rechtsanwalt  
Dr. Alexander Beutling  
von Lenz und Johlen*



Quelle: Lenz und Johlen

### DER FALL

Eine baden-württembergische Gemeinde wendet sich gegen einen Bebauungsplan ihrer Nachbargemeinde, der die Grundlage für einen großflächigen Lebensmittel Einzelhandel schafft. Sie fürchtet Nachteile für die Attraktivität der eigenen Nahversorgung. Die erste Instanz stellte fest, dass die Planung mangels Anpassung an Ziele der Raumordnung unwirksam ist. Das Revisionsurteil hebt die Entscheidung auf. Zu den Zielen der Raumordnung gehört auch der einheitliche Regionalplan als landesplanerische Festlegung, der hier ein Zentralitätsgebot vorsieht: Einzelhandels-

delsgroßprojekte sind nur in Ober-, Mittel- und Unterebenen zulässig, was hier nicht der Fall ist. Ausnahmsweise können sie auch in anderen Standortgemeinden geplant werden, wenn dies ausschließlich zur Sicherung der Nahversorgung geboten ist und keine negativen Auswirkungen auf Raumordnungsziele zu erwarten sind. Die erste Instanz hat fälschlicherweise diese Ausnahme wegen eines Verstoßes gegen das Beeinträchtungsverbot ausgeschlossen, wonach die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

### DIE FOLGEN

Das BVerwG stellt fest, dass dieses Beeinträchtungsverbot die Regelungskompetenz für das Raumordnungsrecht überschreitet. Es ist bereits als Raumordnungsziel unzulässig, wenn ein Bezug zum System Zentraler Orte fehlt. Auch erfordert der Schutz der Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich grundsätzlich keine raumordnerische Koordinierung. Weiterhin fehlt dem Begriff der „Nahver-

sorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich“ der Raumbezug. Zu berücksichtigen ist bei der Abgrenzung von Raumordnung und Städtebaurecht, welche Stelle am geeignetsten für eine sachgerechte Entscheidung ist. Schließlich ist das Verbot auch dann raumordnungsrechtlich unzulässig, wenn sich eine nicht zentralörtliche Gemeinde auf die Zentralitäts-Ausnahme beruft.

### WAS IST ZU TUN?

Das Urteil gibt Anlass, die rechtlichen Grenzen der raumordnerischen Einzelhandelssteuerung genauer in den Blick zu nehmen und die Rechtmäßigkeit von Ziel festlegungen auch in anderen Bundesländern zu überprüfen. So verbietet es zum Beispiel auch das niedersächsische LROP, integrierte Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung zu beeinträchtigen. Im LEP NRW sind Beein-

trächtigungen zentraler Versorgungsbereiche verboten, die zwar eine raumordnerisch erwünschte Struktur bilden, allerdings in erster Linie städtebaurechtlich bedeutsam sind. Nach dem Urteil des BVerwG wird eine sorgfältige einzelfallabhängige Überprüfung dieser Zielfestlegungen und ihrer Zusammenhänge erforderlich sein. (redigiert von Anja Hall)